

Die 2. GEG-Novelle

Nils Hücklekemkes

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 63 - Energieeffizienz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

1. Einordnung
2. Verfahrensablauf
3. Erfüllung der 65%-Regelung
4. Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung
5. Übergangsfristen
6. Weitere Neuerungen



1. Einordnung

Koalitions-Vereinbarung sowie Beschluss des Koalitionsausschusses vom März 2022:

- **„Ab dem 1. Januar 2024 [soll] möglichst jede neue Heizung auf der Grundlage von 65% Erneuerbaren Energien betrieben werden“.**

Wesentliche Inhalte der 2. GEG-Novelle:

- 65%-Regelung
- Fortsetzung der Regelungen der (EnSimiMaV): Heizungsprüfung und -optimierung, hydraulischer Abgleich (§§ 60a, 60b, 60c)
- Gebäudeautomation (Umsetzung EU-Recht, § 71a)
- Mieterschützende Regelungen in § 71o sowie im Mieterhöhungsrecht des BGB
- Begleitänderungen: Änderung der Heizkostenverordnung, der Betriebskostenverordnung und der Kehr- und Überprüfungsordnung



2. Verfahrensablauf

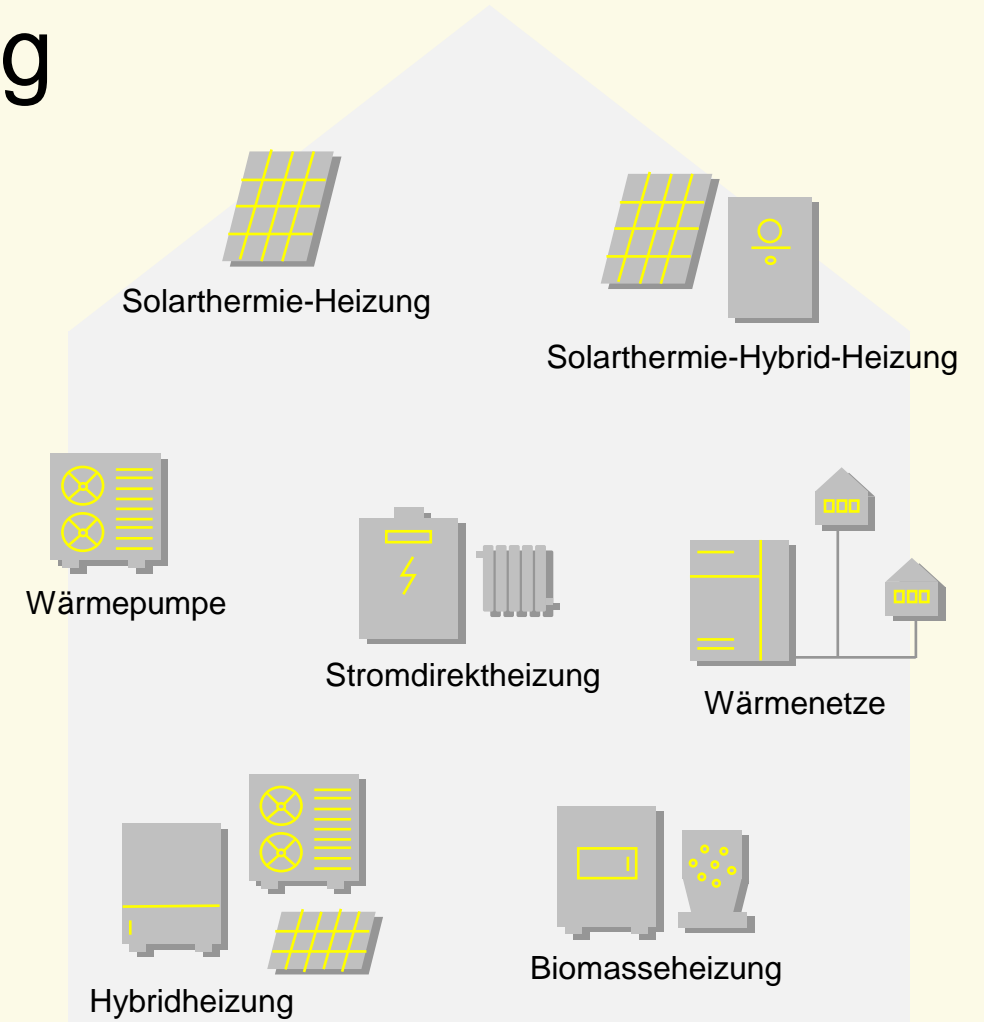
- Konsultation Konzeptpapiers im Sommer 2022, ca. 150 Stellungnahmen
- Umsetzung/Gesetzentwurf „2. GEG-Novelle“
- Kabinettsbeschluss am 19. April 2023
- Stellungnahme Bundesrat I am 12. Mai 2023
- Änderungsbeschlüsse des BT-Ausschusses am 5. Juli 2023
- 2. und 3-Lesung im Bundestag am 8. September 2023
- Bundesrat II am 29. September 2023
- **Inkrafttreten: 1. Januar 2024** [§§ 60b (Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen) und 60c (Hydraulischer Abgleich) treten nach Auslaufen der EnSimiMaV zum 1.10.2024 in Kraft]



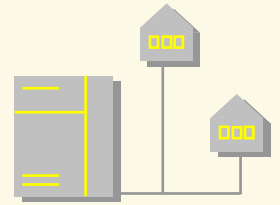
3. Erfüllung der 65%-Regelung

Einzelnachweis (§ 71 Absatz 2) **oder**
Erfüllungsoptionen als Vereinfachung (§
71 Absatz 3):

- Wärmenetzanschluss (§ 71b)
- Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)
- Stromdirektheizung (§ 71d)
- Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§ 71f)
- Heizung mit fester Biomasse (§ 71g)
- Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)



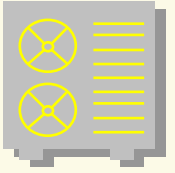
3.1 Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)



Erfüllungsoption: Anschluss an ein Wärmenetz

- Abgrenzung zu Gebäudenetz (bis 16 Gebäude und bis 100 Wohnungen)
- Bei Anschluss an **bestehendes** oder **neues** Wärmenetz: 65 % Regel erfüllt, wenn geltende rechtliche Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sind
- Hintergrund: Dekarbonisierung der Wärmenetzes erfolgt über andere Instrumente, insb. Wärmeplanungsgesetz (WPG)



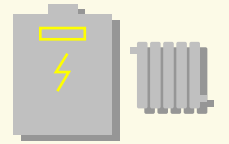


3.2 Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)

Erfüllungsoption: Elektrische Wärmepumpe

- Keine weiteren Anforderungen
- Hintergrund: Dekarbonisierung des Stromsektors erfolgt über andere Instrumente, insb. EEG, EU-ETS
- Mieterschutzregelung in § 71o GEG





3.3 Stromdirektheizung (§ 71d)

Erfüllungsoption: Stromdirektheizung

- Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf (→ Mieterschutzregelung)
- Bei Einbau einer neuen Heizung Unterschreitung der Neubau-Anforderungen an baulichen Wärmeschutz um
 - 45% im Neubau
 - 30% im Bestand (oder 45% bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger)
- Ausnahmen:
 - Ersatz einer Nachtspeicherheizung
 - Hallenheizungen (Stromdirektheizung in Gebäudezonen mit mehr als 4m Raumhöhe, § 71m)
 - Selbstgenutzte EZFH



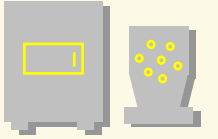
3.4 Biomasse oder grüner und blauer Wasserstoff einschl. daraus hergestellter Derivate (§ 71f)



Erfüllungsoption: Flüssige und gasförmige Biomasse oder grüner und blauer Wasserstoff

- Technologieoffener Ansatz für Gas- oder Ölkessel: relativ niedrige Investitionskosten
- Müssen mit 65 % Biomasse (Biometan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellten Derivaten betrieben werden
- Zulässig für Heizungen im Neubau und Bestand
- **Gefahr einer großen Kostenfalle:**
 - Biomassepotentiale begrenzt, Frage der Verfügbarkeit
 - Brennstoffe können mittel- bis langfristig sehr teuer werden
 - Steigende CO₂-Kosten





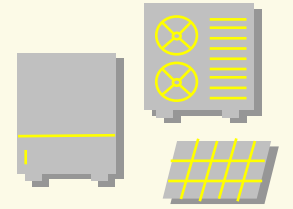
3.5 Feste Biomasse (§ 71g)

Erfüllungsoption: Feste Biomasse

- Anforderungen an die Feuerungsanlage: Nutzung in automatisch beschicktem Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger (Pelletöfen) oder Biomassekessel
- Anforderungen an Biomasse



3.6 Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)



Erfüllungsoption: Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizung

▪ Wärmepumpen-Hybridheizung

- Vorrang für die Wärmepumpe
- Spitzenlasterzeuger ist ein Brennwertkessel
- Gemeinsame, fernansprechbare Steuerung
- Thermische Leistung der Wärmepumpe = 30% (bivalent paralleler oder teilparalleler Betrieb) bzw. 40% (bivalent alternativer Betrieb) der Heizlast

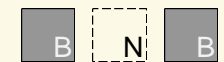
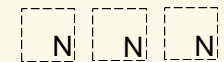
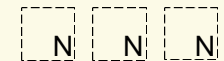
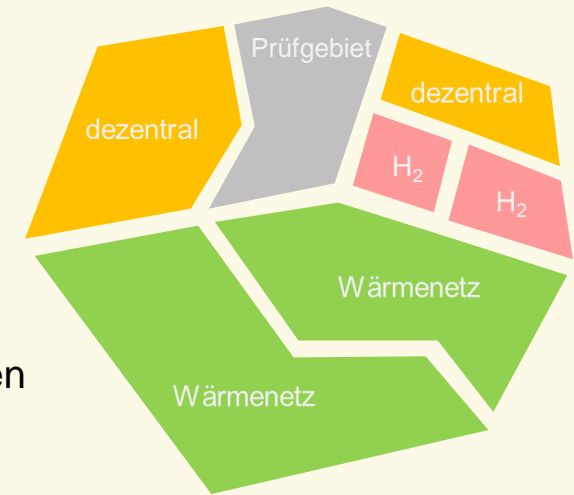
▪ Solarthermie-Hybridheizung

- Festgelegte Aperturflächen
- 60%-Punkte müssen mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden

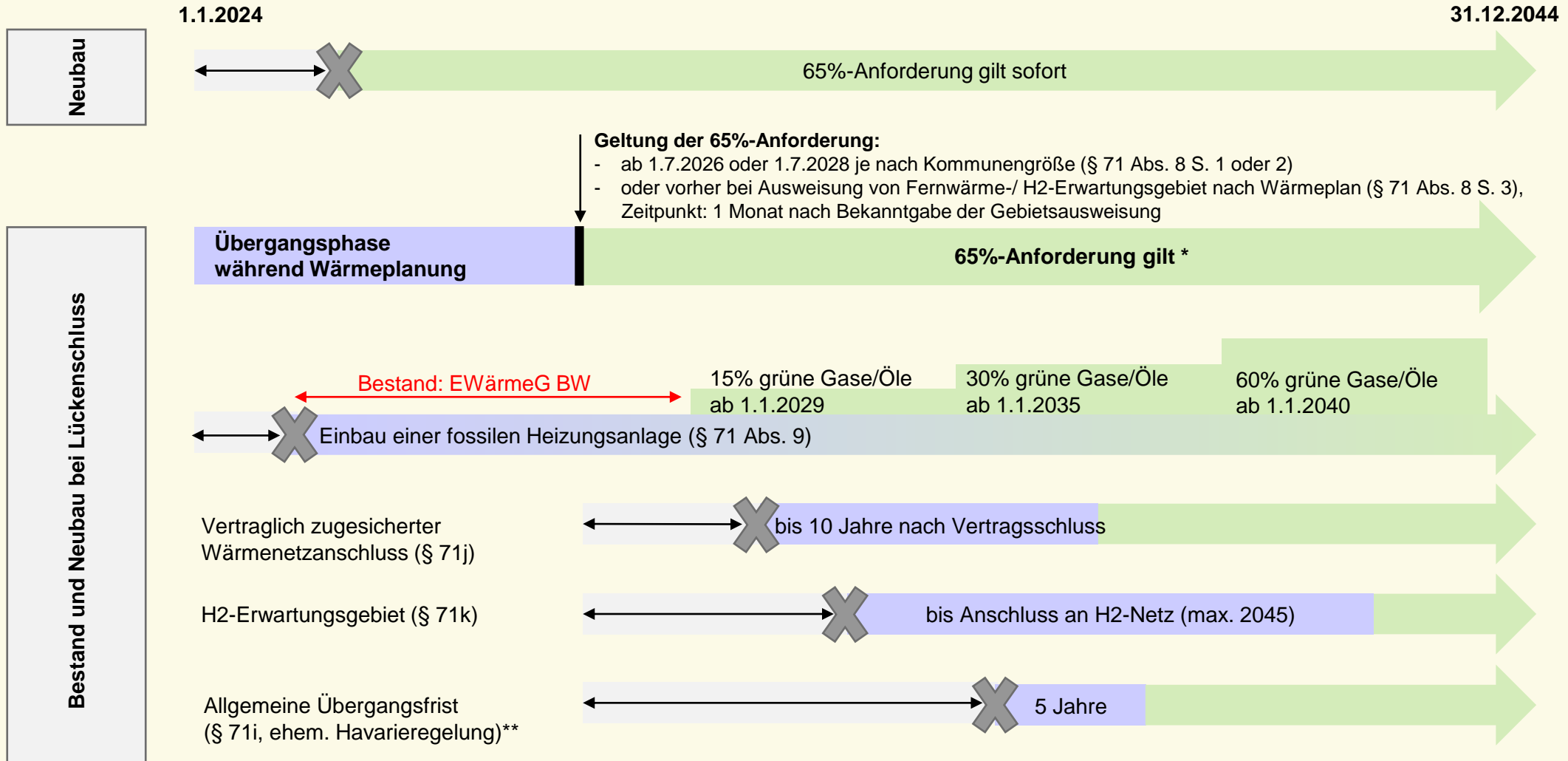


4. Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung

- Geltung 65%-Regelung in **größeren Kommunen** (> 100.000 Einwohner): ab **1. Juli 2026**
- Geltung 65%-Regelung in **kleineren Kommunen** (≤ 100.000 Einwohner): ab **1. Juli 2028**
- Geltung **vor dem 1. Juli 2026/2028**: Wenn zuständige Behörde unter Berücksichtigung eines Wärmeplans auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen eine **Entscheidung über Ausweisung für neue/erweiterte Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaubereich** getroffen hat.
- Geltung 65%-Regelung im **Neubau**: ab **1. Januar 2024**
- Ausnahme: Schließung von Baulücken (§ 71 Absatz 10)
- **In der Zwischenzeit eingebaute fossile Heizungsanlagen** müssen steigende Biomasse-/Wasserstoff-Anteile verwenden (§ 71 Absatz 9):
 - ab 1. Januar 2029 ≥ 15%, ab 1. Januar 2035 ≥ 30% und ab 1. Januar 2040 ≥ 60%.
- Beratungspflicht (§ 71 Absatz 11)
- Es gilt zunächst das **EWärmeG BW** (unterschiedl. Erfüllungsoptionen zw. GEG und EWärmeG).



5. Übergangsfristen



✘ = Heizungseinbau

* Schrittweise Umstellung von Netzteilen auf H2 im Einklang mit Klimazielen

** Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden



5.1. Übergangsfristen beim Heizungstausch

Umgang mit Heizungshavarien und dem geplanten Heizungstausch (§ 71i)

- Einräumung von längeren Umsetzungsfristen (**5 Jahre**)
- Im Übergangszeitraum kann weiter eine fossile Heizungsanlage eingebaut werden
 - Variante: Mietkessel, danach eine Erfüllungsoption
 - Variante: Gasheizung, innerhalb von 5 Jahren Erweiterung zur Hybridheizung



5.2. Übergangsfrist: Wärmenetze

Warten auf Wärmenetzanschluss (§ 71j)

- **10 Jahre** Übergangsfrist bei Heizungsanlagen mit Ziel Anschluss an neues/ausgebautes Wärmenetz
- Vorübergehender Betrieb mit fossilem Gas weiter möglich unter engen Voraussetzungen:
 - Wärmenetzausbauplan des Wärmenetzbetreibers zur Erschließung des Netzes,
 - Vertrag zur Lieferung mit Belieferung innerhalb von zehn Jahren und
 - Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers, das Wärmenetz spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss in Betrieb zu nehmen
- Sofern kein Anschluss (Fristablauf/Aufgabe) erfolgt: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung
- Schadensersatzpflicht hinsichtlich Mehrkosten (sofern zu vertreten)



5.3. Übergangsfrist: Wasserstoffnetze

Warten auf Wasserstoffnetzanschluss (§ 71k)

- Übergangsfrist **bis Ende 2044** bei Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können
- Vorübergehender Betrieb mit fossilem Gas weiter möglich unter engen Voraussetzungen:
 - Gebäude liegt in Gebiet, das auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelung als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausgewiesen ist
 - Verbindlicher Fahrplan des Gasverteilnetzbetreibers und zuständiger Stelle bis 30.06.2028
 - Investitionsplan mit 2 bis 3-jährlichen Meilensteinen als Teil des Fahrplans
 - Genehmigung des Fahrplans durch Bundesnetzagentur
- Nach Aufgabe der Wasserstoffnetzplanung: 3 Jahre Übergangsfrist bis Geltung 65%-EE-Heizung
- Schadensersatzpflicht hinsichtlich Mehrkosten (sofern zu vertreten)
- **Herausforderung: Infrastruktur-Transformation**



5.4. Übergangsfrist: Gasetagenheizungen

Entscheidung über Zentralisierung oder Fortführung dezentraler Heizungsanlagen (§ 71l)

- Ab **Austausch der ersten Heizung** im Gebäude **5 Jahre** Frist für Entscheidung über zukünftig zentrale oder dezentrale Wärmeversorgung
- Bei Entscheidung für eine (Teil-, Mehr-) **Zentralisierung** (oder keiner Entscheidung):
 - Umrüstung der Wärmeversorgung innerhalb von **8 Jahren**;
 - danach muss jede neue Heizung an die Zentralisierung angeschlossen werden
 - in der Zwischenzeit eingebaute Gasetagenheizungen müssen innerhalb eines Jahres angeschlossen werden
- Bei Entscheidung für die Beibehaltung einer (teilweise) **dezentralen Lösung**:
 - jede neue Heizung nach Ablauf der 5-Jahresfrist muss eine 65%-EE-Heizung sein
 - in der Zwischenzeit eingebaute Etagenheizungen müssen innerhalb eines Jahres eine 65%-EE-Heizung sein
- Lösungsansatz gilt entsprechend für Einzelöfen (Ausnahme: Nachtspeicherheizung) und auch für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (für diese zusätzliche Verfahrensvorschriften in § 71n).



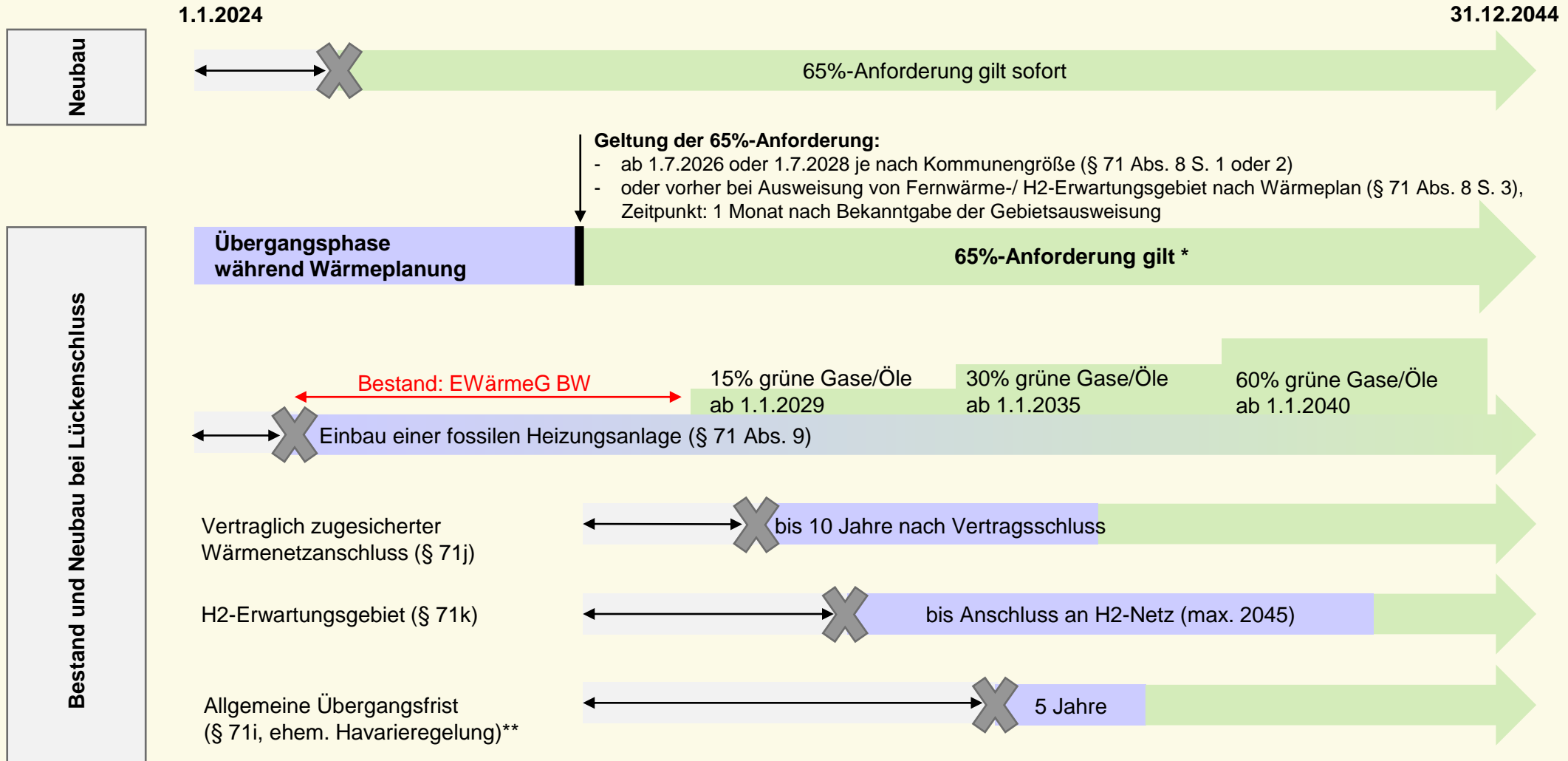
5.5. Übergangsfrist: Hallenheizungen

Dezentrale Hallenheizungen mit Hallenhöhe > 4m (§ 71m)

- Einbau/Betrieb einer neuen dezentralen Hallenheizung bester verfügbarer Technik bis zu **10 Jahre** nach Austausch der ersten einzelnen Heizung
- Einbau/Betrieb einer neuen dezentralen Hallenheizung bis zu **2 Jahre** nach Austausch der Altanlage
- Dann gilt 65%-Regel. Ausnahmen:
 - Nachweis über Verringerung des Endenergieverbrauchs nach Erneuerung des Heizsystems um $\geq 40\%$ innerhalb eines Jahres
 - Bei Verringerung des Endenergieverbrauchs um $\geq 25\%$ aber weniger als 40% kann Differenz bis 40% ausgeglichen werden durch den gleichen Prozentsatz in Bezug auf die Nutzung von 65% EE



5. Übergangsfristen



✘ = Heizungseinbau

* Schrittweise Umstellung von Netzteilen auf H2 im Einklang mit Klimazielen

** Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden



6. Weitere Neuerungen

- **Aufgaben des Schornsteinfegers (§ 97):**
 - Prüfung bei Abnahme/Feuerstättenschau
 - Eintrag ins Kkehrbuch
 - Fristsetzung bei Nichterfüllung
 - Unterrichtung der unteren Baurechtsbehörde
- **Mieterschützende Regelungen:**
 - Neue Modernisierungsumlage nur für den Heizungstausch (§ 559e BGB)
 - Modernisierungsumlage beim Einbau einer Wärmepumpe (§ 71o)
 - Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen (§ 60a)
 - Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen (§ 60b ab 1.10.2024)
 - Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (§ 60c ab 1.10.2024)



6. Weitere Neuerungen

- Neubauanforderungen für **Erweiterung/Ausbau NWG**, wenn $NF_{\text{neu}} > 100\% NF_{\text{Bestand}}$ (§ 51 Absatz 1).
- **(ältere) Anlagen** als Bestandteil einer Hybridheizung nach § 71h dürfen entgegen § 72 Absatz 1 und 2 weiterbetrieben werden, soweit sie nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72 Absatz 3 Nummer 3).
- **Betriebsverbot** für mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel ab 1.1.2045 (§ 72 Absatz 4).
- **Ausstellungsberechtigung** für Energieausweise durch Qualifikationsprüfung Energieberatung des **BAFA** (§ 88 Absatz 5).
- Befreiungen für Härtefälle; Präzisierung der Definition für „**unbillige Härte**“ (§ 102).
- Verlängerung **Innovationsklausel bis Ende 2025** (§ 103).



Vielen Dank für Ihr Interesse!

